



Benutzungsordnung

Archiv des Zentrums für Zeithistorische Forschung Potsdam

Die im Archiv des Zentrums für Zeithistorische Forschung Potsdam (im folgenden ZZF-Archiv) verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 1 Arten der Benutzung

(1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im ZZF-Archiv.

(2) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie die Abgabe von Reproduktionen treten. Auskünfte können sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.

§ 2 Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung durch den stellvertretenden Direktor des ZZF.

(2) Der/die Benutzer/in hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei hat der/die Antragsteller/in seinen/ihren Namen und seine/ihre Anschrift sowie den Benutzungszweck anzugeben und den Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu bezeichnen. Handelt der/die Antragsteller/in im Auftrag Dritter, so hat er/sie zusätzlich Namen und Anschrift dieser oder der Institution anzugeben. Mit der Antragstellung erkennt er/sie die Benutzungsordnung an.

(3) Der/die Benutzer/in kann verpflichtet werden, gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass er/sie bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter berücksichtigen wird. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der/die Benutzer/in.

(4) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im ZZF-Archiv beruht, ein Belegstück auf eigene Kosten abzuliefern.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der stellvertretende Direktor des ZZF. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr.

§ 4 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung

(1) Archivgut darf im Regelfall frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Archivgut, das besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst nach den dafür zutreffenden gesetzlichen Fristen benutzt werden.

(3) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist neunzig Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem ZZF-Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(4) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterliegen, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(6) Die in Absatz 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte und von Amtsträgern dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion gehandelt haben. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

(7) Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, soweit das öffentliche Interesse dem nicht entgegensteht. Die Benutzung kann dabei an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

(8) Die Schutzfristen nach Absatz 3 können verkürzt werden, wenn die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, deren Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.

(9) Die Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu beantragen. Sie kann lediglich für einzelne Archivalieneinheiten oder fest umgrenzte Gruppen beantragt werden.

(10) Über die Verkürzung entscheidet der stellvertretende Direktor des ZZF. Die Entscheidung ist dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, bei Ablehnung in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe.

(11) Wird im Falle des Absatz 8 die Einwilligung einer der dazu berechtigten Personen vorgelegt, so kann auf die Schriftform des Antrages verzichtet werden.

§ 5 Benutzung

(1) Das Archivgut wird nach vorangegangener Beratung im Original oder als Reproduktion im Benutzerraum des ZZF-Archivs vorgelegt oder als Reproduktion ausgehändigt. Zum Schutz des Archivguts oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das ZZF-Archiv.

(2) Das Archivgut ist nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten oder während der mit der Archivleitung vereinbarten Zeit einzusehen. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet die innere Ordnung des Archivgutes zu belassen, seine innere Ordnung zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.

(3) Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Archivguts zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

(4) Das Personal des ZZF-Archivs ist berechtigt, den Benutzern Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

§ 6 Reproduktion

(1) Von den Archivalien können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom ZZF-Archiv Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Für die Reproduktionen gilt die Gebührenordnung der Bibliothek des ZZF.

(2) Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.

(3) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut aus dem ZZF-Archiv bedarf der Genehmigung des stellvertretenden Direktors des ZZF und ist nur unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Die dienstliche Benutzung der Archivalien wird gesondert geregelt.

Potsdam, den 20.08.2013

Prof. Dr. Frank Bösch
Direktor

Prof. Dr. Martin Sabrow
Direktor